Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/624

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 59002 — 5323/66

Bonn, den 16. Mai 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand

mit Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesschatzminister.

Der Bundesrat hat in seiner 294. Sitzung am 13. Mai 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I Seite 585) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aktien der Gesellschaft dürfen nicht auf einen höheren Nennbetrag als einhundert Deutsche Mark und nicht auf Namen lauten."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I Seite 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 13. Mai 1966

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 21. April 1966 — II/5 — 59002 — 5323/66 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 294. Sitzung am 13. Mai 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand

wie folgt Stellung zu nehmen:

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Das Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 585) ist mit Zustimmung des Bundesrates verkündet worden. Demgemäß bedarf auch das Änderungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates.

Dr. h. c. Altmeier

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Dem Vorschlage des Bundesrates wird nicht entsprochen.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Übung die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Das ist hier nicht der Fall.

Begründung

Der Entwurf soll klarstellen, daß die Volkswagenwerk AG auch Aktien mit einem Nennbetrag von 50 DM ausgeben kann. In Anlehnung an § 8 des Aktiengesetzes von 1937 bestimmt bisher § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk GmbH in private Hand (VWG), daß die Aktien der Volkswagenwerk AG auf einen Nennbetrag von 100 DM lauten. Diese Regelung ist, wie sich aus dem Ausschußbericht vom 15. März 1960 (zu Drucksache 2680 der 3. Wahlperiode) ergibt, aus zwei Gründen getroffen worden. Einmal sollten die Aktien klein gestückelt sein, um auch Personen mit geringem Einkommen den Erwerb zu ermöglichen. Zum anderen sollten sich die Aktien hinsichtlich des Nennbetrags möglichst wenig von den im Wirtschaftsleben üblichen Aktien unterscheiden. Da der gesetzliche Mindestnennbetrag damals 100 DM betrug (§ 8 Abs. 1 AktG 1937), wurde deshalb der Nennbetrag für die VW-Aktie in § 1 Abs. 3 VWG ebenfalls auf 100 DM festgesetzt und die ursprüngliche Absicht, Aktien mit einem Nennbetrag von 50 DM auszugeben, nicht verwirklicht.

Durch § 8 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) ist der Mindestnennbetrag der Aktien allgemein von 100 auf 50 DM gesenkt worden. Daraus hat sich die Frage ergeben, ob auch Aktien der Volkswagenwerk AG mit einem Nennbetrag von 50 DM ausgegeben werden können. Es ließe sich die Ansicht vertreten, aus § 1 Abs. 3 VWG könne kein Verbot der Ausgabe von Aktien mit einem Nennbetrag von 50 DM hergeleitet werden, nachdem alle anderen Aktiengesellschaften Aktien mit einem solchen Nennbetrag ausgeben können. Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift läßt sich entnehmen, daß, hätte damals schon der allgemeine gesetzliche Mindestnennbetrag 50 DM betragen, dieser auch für die VW-Aktie vorgesehen worden wäre. Es entspräche nicht dem Willen des damaligen Gesetzgebers, der Volkswagenwerk AG die Ausgabe von 50-DM-Aktien zu verbieten, obgleich heute Aktien mit diesem Nennbetrag bei allen anderen Aktiengesellschaften zulässig sind. Da diese Auslegung jedoch nicht gesichert ist, erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung geboten. Sie dient der Rechtssicherheit und dem Nutzen der zahlreichen Aktionäre dieser Gesellschaft. Durch die Ausgabe von 50-DM-Aktien wird insbesondere die Ausübung des Bezugsrechts erleichtert.